

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 27.05.2015

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/609 -

Betr.: Kurzfristigkeit der Stellungnahmeaufforderungen an die Bezirke

Die Mitglieder der Bezirksversammlungen werden immer wieder mit sehr kurzen Fristen für Stellungnahmen konfrontiert, die eine angemessene Auseinandersetzung mit den jeweiligen Sachverhalten deutlich erschwert. So wurde den Mitgliedern der Bezirksversammlung Hamburg-Nord gerade einmal zwei Tage Zeit für die Fertigung einer Stellungnahme zur Neufassung des Lebensmittelchemiker-Gesetzes gewährt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Anhörung der Bezirksämter bzw. der Bezirksversammlungen ist nach dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) nur zu besonderen Regelungsgegenständen festgelegt worden. Hierfür wird nach den §§ 28, 29 und 46 BezVG eine Monatsfrist eingeräumt. Eine Beteiligung der Bezirksversammlungen bei der Abstimmung von Senatsdrucksachen ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen. Infolgedessen bestehen keine gesetzlichen Fristen für die Weiterleitung von Drucksachenentwürfen an bezirkliche Gremien durch die Bezirksämter (siehe auch Drs. 20/3692 und 20/13549). Dennoch findet im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Nutzung der besonderen Sachkenntnis der Bezirksämter regelmäßig eine Zuleitung von Senatsdrucksachen statt. Dabei ist zu beachten, dass die Abstimmungsprozesse der Fachbehörden die Bezirksinteressen häufig gar nicht oder nur am Rande berühren und die Fachbehörden oftmals durch anderweitige Rechtsregelungen (zum Beispiel EU-Richtlinien) nicht frei in ihrer Zeitplanung für die Abstimmungsprozesse sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Aufforderungen zur Stellungnahme zu Senatsdrucksachen wurde den Bezirken bzw. den bezirklichen Gremien in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 zugeleitet? Bitte nach Jahren und Bezirken differenziert angeben.*
2. *Wie lang war die jeweilige Frist zur Stellungnahme, die den Bezirken bzw. den bezirklichen Gremien für die unter 1. genannten Stellungnahmen eingeräumt wurde? Bitte differenzieren nach*
 - a. *Fristen, die den Bezirken vom Senat gewährt wurden und*
 - b. *Fristen, die die Bezirke den bezirklichen Gremien eingeräumt haben.*
3. *Woraus ergibt sich die Frist, die den Bezirken bzw. den bezirklichen Gremien für die Stellungnahme eingeräumt wird?*
4. *Gibt es Fristen, die die Bezirke für die Weiterleitung an die bezirklichen Gremien einzuhalten haben, damit diese noch eine angemessene Zeit zur Verfassung einer Stellungnahme haben? Wenn ja, wie lang ist diese Frist und in wie vielen Fällen wurde sie nicht eingehalten? Wenn nein, warum nicht?*
5. *Hält der Senat die gewährten Fristen für angemessen? Wenn ja, wie begründet der Senat seine Position? Wenn nein, warum werden den Bezirken bzw. den bezirklichen Gremien keine längeren Fristen gewährt?*
6. *Wie viele Stellungnahmen zu Senatsdrucksachen haben die Bezirke bzw. die bezirklichen Gremien in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 abgegeben? Bitte nach Jahren und Bezirken differenziert angeben.*

Siehe Anlagen. Die Überprüfung der Verwaltungsvorgänge, Akten und Dokumente im erfragten mehrjährigen Zeitraum durch alle beteiligten Behörden und Ämter ist in dem Umfang beziehungsweise der Vollständigkeit und Qualität erfolgt, die in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich sind. Im Übrigen: siehe Vorbemerkung.